



# Polizei Sportverein Flensburg e.V.

Polizei-Sportverein Flensburg e.V., Westerallee 49, 24937 Flensburg,  
Telefon: (0461) 5 19 90 Telefax: (0461) 58 13 09, E-mail: info@psv-flensburg.de

## Fahrtkostenabrechnung (Polizei-Sportverein Flensburg e.V.)

### Persönliche Daten

Vorname: \_\_\_\_\_ Nachname: \_\_\_\_\_

Wohnort: \_\_\_\_\_ Straße: \_\_\_\_\_

IBAN: DE \_ \_ \_ \_ \_ \_ \_ \_ \_ \_ \_ \_ \_ \_ \_ \_

BIC: \_ \_ \_ \_ \_ \_ \_ \_ \_ \_

Grund der Fahrt: \_\_\_\_\_

Am: \_\_\_\_\_ mit Fahrzeug (KZ): \_\_\_\_\_ nach: \_\_\_\_\_

Hin und Rückfahrt: \_\_\_\_\_ km

### Abrechnung

Einfach gefahrene Strecke km: \_\_\_\_\_ x 0,30 € = \_\_\_\_\_ €

Sonstige Kosten: \_\_\_\_\_ = \_\_\_\_\_ €

Gesamtsumme: \_\_\_\_\_ = \_\_\_\_\_ €

=====

### Richtlinien

1. Der Verein beteiligt sich an Fahrtkosten bei auswärtigen Spielen, soweit es sich um Pflichtveranstaltungen handelt und die Nutzung einer der Vereinsbusse nicht möglich ist (Kopie der Email mit der Absage der Anfrage ist auf Verlangen beizufügen).  
Für Freundschafts- und Vorbereitungsspiele werden keine Fahrtkosten erstattet.
2. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand.
3. Es werden nur Kosten erstattet, die bei Fahrten zu Spielorten außerhalb des Kreises Schleswig-Flensburg entstanden sind.
4. Der Fahrtkostenzuschuss beträgt bei Benutzung von Kraftfahrzeugen 0,30 € je km einfache Fahrt (ohne Rückweg) - gerechnet nach der kürzesten Straßenverbindung zum Zielort. Bahn-, Fähr- oder sonstige Fahrtauslagen werden nur bis zur Höhe der preiswertesten Fahrkarte voll erstattet.
5. Die Fahrzeuge sind möglichst auszulasten und mit mehreren Personen zu besetzen.
6. Die Erstattung erfolgt nur auf Antrag der Person, die gefahren ist, und auch nur auf ihr Konto. Dazu ist dieser Vordruck zu benutzen und von der jeweiligen Abteilungsleitung abzuzeichnen.
7. Eine über diese Richtlinien hinaus gehende gewünschte Kostenübernahme ist rechtzeitig vor der Zusage zu einer auswärtigen Sportveranstaltung (mindestens drei Wochen) beim Vorstand zu beantragen.
8. Fahrtkostenzuschüsse für Übungsleiter\*innen zur Durchführung des Trainings werden nur nach vorheriger Genehmigung durch den Vorstand gezahlt. Verauslagte Beträge ohne Genehmigung seitens eines Dritten werden vom Verein nicht erstattet.

Diese Fahrkostenregelung tritt ab dem 01.08.2022 in Kraft

Der Vorstand